

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der suxeo gmbh

## 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen in Form von Beratung, Mandats- und Projektarbeiten, Erstellung von Gutachten und sonstigen Tätigkeiten der suxeo gmbh („suxeo“) für ihre Kunden, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist oder von den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

## 2 Allgemeiner Inhalt des Vertrages

- 2.1 Gegenstand des Vertrages sind die im Einzelfall vereinbarten und von der suxeo auszuführenden Tätigkeiten und nicht die Garantie für den Eintritt bestimmter wirtschaftlicher oder sonstiger Folgen. Daher kann, wenn dies nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, nicht durch suxeo die Verantwortung für einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg übernommen werden.
- 2.2 Terminangaben gelten als allgemeine Zielvorgaben, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliche Zusicherungen vereinbart sind.
- 2.3 Gutachten, Stellungnahmen, Präsentationen und dergleichen sind erst mit ihrer rechtsgültigen Unterzeichnung verbindlich. Bei sonstigen Arbeitsergebnissen ist die Verbindlichkeit in gleicher Weise in einem entsprechenden Abschluss schreiben festzuhalten. Zwischenberichte und vorläufige Arbeitsergebnisse, deren Entwurfscharakter ausdrücklich festgehalten wird oder sich aus den Umständen ergibt, können vom endgültigen Ergebnis erheblich abweichen und sind daher unverbindlich.
- 2.4 Die suxeo ist berechtigt, den Auftrag bzw. Teile eines Auftrags durch einen oder mehrere eigene Mitarbeiter, Werkvertragsnehmer, Subauftragnehmer oder Kooperationspartner durchführen zu lassen und diese auch während des Projekts zu tauschen. Die persönliche Mitarbeit bestimmter Mitarbeiter, Werkvertragsnehmer, Subauftragnehmer oder Kooperationspartner ist schriftlich zu vereinbaren.
- 2.5 Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes unterliegen einer angemessenen Anpassung des vereinbarten Honorars, wobei in diesem Fall die vereinbarten Tageshonorare oder bei Pauschalverrechnungen die Honorarrichtlinien des Fachverbandes für Unternehmensberatung ASCO zur Anwendung gelangen.
- 2.6 Beim Einsatz von Mitarbeitern im Unternehmen des Kunden zur Erbringung der Vertragsleistung verbleibt die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis jederzeit vollständig bei suxeo.

## 3 Aufträge

- 3.1 Vereinbarte Aufträge sind unwiderruflich. Schriftliche Aufträge werden mit der Unterschrift des Kunden erteilt. Nimmt der Kunde Änderungen vor, gelten diese nur als angenommen, wenn diese von suxeo binnen einer Woche bestätigt werden. Erfolgt der Auftrag mündlich, sendet suxeo eine Auftragsbestätigung zu, diese gilt, sofern nicht innerhalb von 3 Tagen ein schriftlicher Widerruf erfolgt, als rechtsverbindlich. Bei Verlängerungsaufträgen gilt auch die Bekanntgabe neuer Termine oder die Zustimmung zum Beginn zusätzlicher Tätigkeiten als Auftragserteilung. Abweichende mündliche Zusagen unserer Vertriebspartner und Berater gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch unsere Geschäftsleitung.
- 3.2 suxeo behält sich vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen jederzeit abzulehnen oder zu unterbrechen. Ebenso ist suxeo berechtigt, wenn vereinbarte Termine von Kundenseite nicht eingehalten werden, durchzuführende vereinbarte Eigenleistungen nicht erfolgen oder wenn Zweifel an der Bonität des Kunden auftreten (z.B. Dun&Bradstreet- Rating (D&B) schlechter als 2), Zwischenfakturen zu legen und das Projekt zu unterbrechen. Wenn das D&B- Rating zur Auftragserteilung oder danach auf 3 oder schlechter sinkt, ist suxeo berechtigt, vom Kunden vor Beginn Vorauszahlungen in Höhe von 30 % der Projektkosten zu verlangen, die vom Kunden prompt zu entrichten sind. Sind Leistungen im Wert von 20% der Projektarbeit erbracht, zahlt der Kunde die nächsten 20% im Voraus etc., kommt es aus kundenseitigem Verschulden zu Verschiebungen, so sind die weiteren Zahlungen zu einem Zeitpunkt fällig, wie üblicherweise der Fortschritt eines Projekts geplant wird und läuft. Handelt es sich um ein Projekt mit Erfolgsgarantie, so kann der Kunde im Gegenzug, aber auf eigene Kosten, von der suxeo eine Bankgarantie in Höhe der jeweils geleisteten Anzahlungen verlangen.
- 3.3 Eine Beanstandung der Arbeiten der suxeo durch den Kunden berechtigt nicht zur Zurückhaltung der suxeo zustehenden Vergütung.

## 4 Honorar und Auslagen

- 4.1 Fehlt eine ausdrückliche Festlegung, ist das Honorar der suxeo anhand der Honorarempfehlung des Fachverbandes ASCO zu bestimmen.
- 4.2 Neben dem Honoraranspruch hat die suxeo Anspruch auf Erstattung der angefallenen Auslagen und Dritthonorare. Bedient sich die suxeo zur Erbringung ihrer Leistungen Dritter, verpflichtet sich der Kunde, auf Verlangen, die Honoraransprüche und angefallenen Auslagen dieser Dritten direkt zu begleichen und die suxeo von eingegangenen Verpflichtungen freizustellen.
- 4.3 Kostenvoranschläge beruhen auf Schätzungen des Umfangs der notwendigerweise anfallenden Tätigkeiten und werden auf der Grundlage der vom Kunden angegebenen Daten erstellt. Daher sind sie für die endgültige Berechnung des Honorars nicht verbindlich. Kostenvoranschläge und sonstige Angaben von Honoraren oder Auslagen verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.4 Die suxeo kann angemessene Vorschüsse auf Honorare und Auslagen verlangen sowie einzelne oder regelmässige Zwischenrechnungen für bereits erbrachte Tätigkeiten und Auslagen stellen. Im Falle der Anforderung eines Vorschusses oder der Stellung einer Zwischenrechnung kann sie die Erbringung weiterer Tätigkeiten von der vollständigen Zahlung der geltend gemachten Beträge abhängig machen.
- 4.5 Der Kunde verrechnet Schulden gegenüber suxeo nicht ohne deren schriftliche Zustimmung mit eigenen Forderungen.
- 4.6 Das Honorar basiert auf 8 (acht) Arbeitsstunden pro Arbeitstag. Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden bei 5 Arbeitstagen von Montag bis Freitag.

## 5 Preise und Konditionen

- 5.1 Es gelten jeweils die Preise und Konditionen, die im Zuge der Auftragserteilung schriftlich vereinbart oder mittels Auftragsbestätigung zugestellt wurden. Enthalten Aufträge (im Vergleich zum Angebot) oder Auftragsbestätigungen unserer Kunden abweichende Konditionen oder Inhalte, so gelten diese nur dann, wenn sie oder eine Kopie von uns unterschrieben zurückgesandt oder gefaxt wurden.
- 5.2 Rechnungen werden prompt nach Durchführung, bei größeren Aufträgen als Teilrechnungen in Rechnung gestellt. Dabei werden alle bis dahin angefallenen Kosten und Spesen verrechnet, auch wenn sie sich auf einen nachfolgenden Teil beziehen. Vereinbart wird stets prompte Zahlung ohne Abzug samt Tragen der Überweisungsspesen, bei Auslandsüberweisungen trägt der Auftraggeber alle Kosten. Sollten bei Exportaufträgen regionale Steuern oder Abgaben einbehalten werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder diese zusätzlich zu tragen oder alle Kosten rechtlicher Beratung und Unterstützung zu tragen, damit der vereinbarte Betrag auch tatsächlich als Einzahlung auf suxeo's Konto gelangt.
- 5.3 Honorarrechnungen, Erfolgsbeteiligungen und Abrechnungen von Auslagen sind innerhalb von 10 Tagen auf das von der suxeo angegebene und auf deren Namen lautende Konto zu zahlen.

## 6 Termine und Verschiebungen

- 6.1 Sollte der Beratungsbeginn /Projektbeginn vom Kunden verschoben werden, ist suxeo berechtigt, 6 Monate nach Auftragserteilung 20% der vereinbarten Beratungskosten, mindestens jedoch 3 Beratungs- /Projektleitungstage als Anzahlung zu verrechnen. Wenn der Projektstart vom Kunden immer weiter hinausgeschoben wird, ist suxeo berechtigt, nach einem Ablauf von einem Jahr ab Auftragserteilung zusätzlich der üblichen oder vereinbarten Projektdauer das gesamte vereinbarte Honorar (Pauschalbetrag oder übliche Kosten bei Zeitverrechnung) fällig zu stellen. Sollte es der suxeo nach Auftragserteilung wegen vom Kunden zu vertretenen Gründen unmöglich werden, die vereinbarte Leistung zu erbringen oder lehnt der Kunde unsere Leistungserbringung ab (=Stornierung), so kann die suxeo das gesamte vereinbarte Honorar (Pauschalbetrag oder übliche Kosten bei Zeitverrechnung) sofort fällig stellen, unabhängig davon, ob durch die Nichtdurchführung eigene Kosten eingespart werden. Diese Regelungen gelten unabhängig davon, ob das Projekt bereits begonnen wurde. Wenn ein Auftrag bedingt mit einer Förderzusage erteilt wird, so verpflichtet sich der Kunde, bei der Einreichung mitzuwirken. Erfolgt diese Mitwirkung nicht, so ist suxeo so zu stellen, als wäre die Bedingung eingetreten und das Projekt vom Kunden storniert worden.
- 6.2 Falls vereinbarte Termine von seitens Kunde nicht eingehalten werden, bemüht sich suxeo, die Termine anderweitig zu belegen. Falls mit Erfolg, entstehen für den Kunden keine Honorarkosten und ein neuer Termin wird vereinbart. Falls ohne Erfolg, verrechnen suxeo dem Kunden das vereinbarte Honorar. Dies entspricht bei Beratungen, bei denen eine Pauschale vereinbart wurde, mindestens einen Tagessatz entsprechend den Richtlinien des Fachverbandes ASCO zuzüglich angefallener Reisespesen. Für Stornierung ganzer Projekte oder Projektteile gilt die Regelung in Punkt 7 (siehe unten).

## 7 Auflösung des Vertrages und deren Folgen

Vorbehältlich anderer zwingender gesetzlicher Bestimmungen und vorbehältlich anderer vertraglicher Vereinbarungen kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von 60 Tagen jeweils per Ende eines Monats kündigen. Der Kunde verpflichtet sich, die bis zur Auflösung aufgelaufenen Honorare und Kosten der suxeo zu bezahlen.

## 8 Abwerbe-, Anstellungs- und Beschäftigungsverbot

Die Abwerbung, direkte oder indirekte Anstellung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen in irgendeiner Form der mit der Ausführung von Leistungen unter diesem Vertrag betrauten Mitarbeiter oder Hilfspersonen der anderen Partei bedarf während der Vertragsdauer und eines Jahres danach der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

## 9 Mitwirkung des Kunden

- 9.1 Es wird zu Leistungsbeginn ein grober Plan und für die jeweils nächsten Schritte ein genauer Zeitplan erstellt. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die benötigten Personen zu den vorgesehenen Zeiten anwesend sind und sich nicht anderen Aufgaben widmen müssen. Wenn vereinbart wird, dass seitens des Kunden bis zu einem bestimmten Zeitpunkt Analyse-, Erfassungs- oder Umsetzungstätigkeiten durchgeführt werden, müssen diese zum vereinbarten Zeitpunkt auch abgeschlossen sein. Das Gleiche gilt für die Bereitstellung von Unterlagen.
- 9.2 Kommt der Berater zum vereinbarten Folgetermin ins Unternehmen und kann er seine Tätigkeit nicht fortsetzen, da die benötigten Personen oder die benötigten Unterlagen nicht verfügbar sind, so wird er versuchen, die Zeit zu benutzen, um andere mit dem Projekt verbundene Tätigkeiten durchzuführen. Entsteht jedoch ein zusätzlicher Zeitbedarf, wird dies dem Kunden auch bei Pauschalvereinbarungen mit dem Stundensatz des Fachverbandes ASCO in Rechnung gestellt. Können keine anderen Tätigkeiten durchgeführt werden, ist der Berater berechtigt, die gesamte freigehaltene Zeit in Rechnung zu stellen. Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Berater in diesem Fall versuchen, die Zeit so sinnvoll wie möglich zu nutzen.

## 10 Gewährleistung bei Werkverträgen

- 10.1 Bei Vorliegen eines Werkvertrages im Sinn von Art. 363 OR verpflichtet sich suxexo, rechtzeitig angezeigte schwerwiegende und betriebsstörende Werkmängel auf eigene Kosten durch Abänderung oder Austausch mit einem anderen funktional gleichwertigen Werk zu beseitigen. Jegliche weiteren Gewährleistungsansprüche des Kunden werden hiermit ausdrücklich wegbedungen, sofern gesetzlich zulässig. Mängel gelten dann als rechtzeitig angezeigt, wenn sie vom Kunden innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der im Vertrag definierten Testperiode, spätestens zehn Tage nach ihrem ersten Auftreten schriftlich gerügt und korrekt beschrieben werden. Die Mängel müssen reproduzierbar sein. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde seine Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend machen.
- 10.2 Unwesentliche Mängel, welche die Nutzbarkeit des Werkes nur gering beeinträchtigen und bei der Abnahmeprüfung unberücksichtigt blieben, sind vom Kunden auf eigene Kosten und innert angemessener Frist zu beheben. Der Kunde unterstützt suxexo bei der Mängelbeseitigung und stellt insbesondere Arbeitsplätze, Werkzeuge, Rechner, Räume sowie Telekommunikationsmöglichkeiten bereit. Der Kunde stellt suxexo auf Anforderung hin sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die suxexo die Mängelbeurteilung und Mängelbeseitigung ermöglichen.

## 11 Haftung, Haftungsbeschränkung und Schadloshaltung

- 11.1 suxexo garantiert für qualitativ hochstehende Dienstleistungen. Für sämtliche direkten und indirekten Schäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden), die dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit suxexo und dessen Erfüllung entstehen, ist die Haftung für vertragliche und ausservertragliche Ansprüche ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Dieser Haftungsausschluss umfasst auch die Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 OR und die Hilfspersonenhaftung nach Art. 101 OR.
- 11.2 Falls ein Kunde Entwicklungen und Leistungen verlangt, welche über die Anwendung der anerkannten Regeln der Technik oder Wissen hinausgehen, so erklärt er gegenüber suxexo, für Schäden, die sich aus der Anwendung von bei Vertragserfüllung noch nicht anerkannten Techniken oder Wissen ergeben, suxexo nicht haftbar zu machen und schadlos zu halten. Falls der Kunde an Arbeitsergebnissen ohne Zustimmung von suxexo Änderungen oder Reparaturen vorgenommen hat oder falls der Kunde die Arbeitsergebnisse für andere als die vereinbarten Zwecke einsetzt, wird jegliche Haftung ausgeschlossen, soweit suxexo nicht grobes Verschulden oder Absicht vorgeworfen werden kann. Der Kunde verpflichtet sich, suxexo bei Schadenersatzforderungen, welche auf solche Änderungen / Reparaturen oder auf den zweckentfremdeten Einsatz der Arbeitsergebnisse durch den Kunden zurückzuführen sind, schadlos zu halten. Zudem verpflichtet sich der Kunde, suxexo für Schadenersatzforderungen aus Produkthaftungspflicht schadlos zu halten, falls der Schadenanspruch nicht ausschliesslich auf einem groben Verschulden oder Absicht von suxexo basiert. Für durch suxexo zugekaufte Produkte, welche sich nachträglich als fehlerhaft erweisen, übernimmt suxexo keine Haftung.

## 12 Schutz- und Nutzungsrechte

- 12.1 Sämtliche Schutzrechte wie Immaterialgüter- und Lizenzrechte an den von der suxexo im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses angefertigten Unterlagen, Produkten oder sonstigen Arbeitsergebnissen sowie dem dabei entwickelten oder verwendeten Know-how stehen ungeachtet einer Zusammenarbeit zwischen der suxexo und dem Kunden ausschliesslich der suxexo zu.
- 12.2 Die suxexo räumt dem Kunden jeweils ein nicht ausschliessliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum ausschliesslichen Eigengebrauch auf Dauer an den ihm überlassenen Unterlagen, Produkten und sonstigen Arbeitsergebnissen, einschliesslich des jeweils zugehörigen Know-hows, ein.
- 12.3 Die Weitergabe von Unterlagen, Produkten und sonstigen Arbeitsergebnissen oder von Teilen derselben sowie einzelner fachlicher Aussagen an Dritte durch den Kunden ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der suxexo zulässig.
- 12.4 Der Kunde unterlässt es, die ihm von der suxexo überlassenen Unterlagen, insbesondere die verbindliche Berichterstattung, abzuändern. Gleiches gilt für Produkte und sonstige Arbeitsergebnisse, soweit deren Zweck nicht gerade in einer weiteren Bearbeitung durch den Kunden besteht.
- 12.5 Ein Hinweis auf die bestehende Vertragsbeziehung zwischen den Parteien, insbesondere im Rahmen der Werbung oder als Referenz, ist nur bei gegenseitigem Einverständnis beider Parteien gestattet.

## 13 Geheimhaltungs- und Rückgabepflichten

- 13.1 Die Parteien verpflichten sich, Stillschweigen zu wahren über alle vertraulichen Informationen, von denen sie anlässlich oder in Zusammenhang mit der Entgegennahme oder Erbringung von Leistungen im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses Kenntnis erlangen. Als vertraulich haben alle Daten über Tatsachen, Methoden und Kenntnisse zu gelten, die zumindest in ihrer konkreten Anwendung im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses nicht allgemein bekannt oder nicht öffentlich zugänglich sind, insbesondere Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen zur notwendigen Wahrung berechtigter eigener Belange, soweit die jeweiligen Dritten einer gleichwertigen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht 5 Jahre über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort. Die vorstehende Verpflichtung hindert die suxexo nicht zur Ausführung von gleichen oder ähnlichen Aufträgen für andere Kunden unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- 13.2 Unterlagen, ob in Papierform, elektronischer oder anderer Form, ob in Kopie oder im Original, welche geheim zu haltende Informationen der jeweils anderen Partei betreffen, sind dieser nach Vertragsbeendigung vollumfänglich zurückzugeben. Die rückgabepflichtige Partei hat aber das Recht, eine Kopie der zurückzugebenden Unterlagen unter Verschluss aufzubewahren. Diese Kopie darf nur zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten und im Falle von Rechtsstreitigkeiten verwendet werden.

## 14 Konventionalstrafe

Bei jeder Verletzung der Geheimhaltungs- und Rückgabepflichten oder des Abwerbe-, Anstellungs- und Beschäftigungsverbot, bezahlt die verletzende Partei der anderen Partei eine Konventionalstrafe von CHF 50'000.--. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der weiteren Einhaltung der verletzten Pflicht und schliesst die Geltendmachung des Ersatzes von weiterem Schaden nicht aus.

## 15 Informationsaustausch

- 15.1 Die Parteien können sich für ihre Kommunikation im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses elektronischer Medien wie Telefon, Fax und E-Mail bedienen. Bei der elektronischen Übermittlung können Daten aufgefangen, vernichtet, manipuliert oder anderweitig nachteilig beeinflusst werden sowie aus anderen Gründen verloren gehen, verspätet oder unvollständig ankommen. Jede Partei hat daher in eigener Verantwortung angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung einer fehlerfreien Übermittlung respektive Entgegennahme sowie die Erkennung von inhaltlich oder technisch mangelhaften Elementen zu treffen.
- 15.2 Protokollen oder E-Mails denen nicht binnen 5 Tagen widersprochen wird, gelten als genehmigt.
- 15.3 Die suxexo kann die ihr zur Kenntnis gelangenden Informationen, insbesondere auch die personenbezogenen Daten der Kunden, EDV-technisch verarbeiten respektive durch Dritte verarbeiten lassen. Dadurch werden die Informationen auch für Personen zugänglich, die im Rahmen des Verarbeitungsprozesses Systembetreuungs- und Kontrollfunktionen wahrnehmen. Die suxexo stellt sicher, dass die entsprechenden Personen ebenfalls der Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit unterstehen.

## 16 Allgemeines

- 16.1 Diese Bedingungen gelten vor etwaigen allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden.
- 16.2 Der Vertrag oder einzelne daraus entspringende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte (inkl. verbundene Unternehmen) abgetreten oder übertragen werden, wobei eine solche Zustimmung nicht grundlos verweigert werden darf.
- 16.3 Allfällige Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie sämtliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.
- 16.4 Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Ausschliesslich zuständig für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Ort der Niederlassung der suxexo zuständige Gericht, soweit nicht ein anderes Gericht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ausschliesslich zuständig ist. suxexo ist jedoch berechtigt, jeden anderen Ort in der Schweiz als Gerichtsstand zu wählen, wenn dies rechtlich zulässig und durchführbar ist.